

IV. Verfahrensvermerke

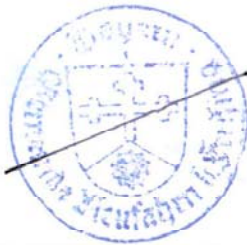
1. Der Gemeinderat Neufahrn hat in der Sitzung vom 2.2.1987 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 5.3.1987 ortsüblich bekannt gemacht.



Neufahrn, den 8.12.1987

G. Luchter
.....
(1. Bürgermeister)

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2a (2) BBauG vom bis ortsüblich durch mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in öffentlich ausgelegt.



Neufahrn, den

G. Luchter
.....
(1. Bürgermeister)

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.2.1987 wurde mit Begründung in der Fassung vom 12.2.1987 gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 13.3.1987 bis 16.4.1987 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderats vom 2.2.1987 und der ortsüblichen Bekanntmachung vom 5.3.1987 öffentlich ausgelegt.



Neufahrn, den 8.12.1987

G. Luchter
.....
(1. Bürgermeister)

4. Die Gemeinde Neufahrn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.5.1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Neufahrn, den 8.12.1987

G. Wiedl
.....
(1. Bürgermeister)

5. Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 01.02.1988 Az: 221-4622.1-FS-19-4(87) bestätigt, daß gegen den Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht wurde.

Regierung von Oberbayern

München, den 02. MRZ. 1988

Simon
Dr. Simon
Abteilungsdirektor



6. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 18.2.1988 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln und durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist nach § 12 Satz 3 BBauG damit rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Neufahrn, Zimmer 35, auf Dauer aus und kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.



Neufahrn, den 18.2.1988

Wiedl
.....
(1. Bürgermeister)